

Beitragsordnung

Seite 1 - 3

Mitgliedsbeiträge der Jägervereinigung Ulm e.V.

- | | | |
|------------|---|--------------|
| 1. | Erstmitglied im LJV BW | € 125,00 |
| 2. | Zweitmitglied , mit Erstmitgliedschaft in einer KJV im LJV Baden-Württemberg. | € 50,00 |
| 3. | Familienmitgliedschaft Ehegatte
in derselben Haus- und Wohngemeinschaft wohnend
(1 Erstmitgliedschaft mit vollem Beitrag vorhanden) | € 80,00 |
| 4. | Familienmitgliedschaft Kind
Jugendjagdschein/ Junge Erwachsene
im Alter von 16 bis 20 Jahren, bei den Eltern wohnend
(1 Erstmitgliedschaft mit vollem Beitrag in der Familie vorhanden) | € 80,00 |
| 4b. | Jungjäger Sondermitgliedsbeitrag
Der Sondermitgliedsbeitrag ist begrenzt auf drei Jahre. | € 95,00 |
| 5. | Aktive Bläser und ehemalige Aktive Bläser | € 80,00 |
| 6. | Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister | beitragsfrei |
| 7. | Beitritt Erstmitglied (im LJV BW) während des laufenden Jahres:
ab September (anstatt 125,00 Euro) 100,00 Euro
ab Oktober 90,00 Euro
ab November 80,00 Euro
ab Dezember 70,00 Euro
Die Mitglieder erhalten den LJV-Mitgliederausweis, alle Zusatz-
Versicherungen und die Vergünstigungen des LJV Baden-Württemberg. | |

In den unter **1** und unter **3 bis 7** genannten Mitgliedsbeiträgen sind die Beiträge für die Mitglieder-Zusatzversicherungen des Landesjagdverbands und die Abgaben an den Deutschen Jagdverband enthalten.

- | | | |
|------------|---|---------|
| 8. | Fördermitgliedschaft: für Nichtjäger und Jäger in Ausbildung:
diese Mitgliedschaften bewirken <u>keine</u> Mitgliedschaft
im LJV Baden-Württemberg oder in einem anderen LJV | € 40,00 |
| 9. | Aufnahmebeitrag: von der Jägervereinigung Ulm wird derzeit <u>kein</u> Aufnahmebeitrag erhoben. | |
| 10. | Mahngebühren: pro Mahnung erhebt die Jägervereinigung Ulm eine Mahngebühr in Höhe | € 10,00 |

Erläuterungen zur Beitragsordnung

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die in der vorliegenden Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge und Bestimmungen gelten ab dem 01.01.2027.

Erstmitgliedschaft im LJV Baden-Württemberg

Wie bisher: Diejenige Jägervereinigung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, führt die Verbandsabgaben -welche die LJV-Zusatzversicherungen und den Beitrag an den Deutschen Jagdverband beinhalten- an den Landesjagdverband Baden-Württemberg ab und erstellt den Mitgliedsausweis.

Zweitmitgliedschaft

Wie bisher: Für Mitglieder, die bereits in einer anderen baden-württembergischen Jägervereinigung mit Anschluss an den Landesjagdverband Baden-Württemberg als Erstmitglied gemeldet sind. Der Mitgliedsausweis (auch bei Verlust) wird von derjenigen baden-württembergischen Jägervereinigung ausgestellt, in der die Erstmitgliedschaft besteht.

Aktive Jagdhornbläser/innen bei der Jägervereinigung Ulm e.V.

Vorausgesetzt werden: Mindestens 6 Monate Mitgliedschaft in der Jägervereinigung Ulm, regelmäßige Teilnahme an den Bläserproben und die Mitwirkung als Jagdhornbläser an den offiziellen Veranstaltungen der Jägervereinigung Ulm. Die Nachweisführung obliegt dem Obmann Jagdhornbläser. Die Jagdhornbläser/innen erhalten keine Aufwand-Erschädigungen für Fahrtkosten etc. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Höhe der jeweils aktuellen Verbandsabgabe an den Landesjagdverband festgesetzt.

Langjährig aktive Bläser/innen

Mindestens 25 Jahre anerkannte aktive Bläser/innen bezahlen weiterhin den Mitgliedsbeitrag wie die aktiven Bläser/innen.

Familienmitgliedschaft für Ehegatten

Für einen in derselben Wohngemeinschaft lebenden Ehegatten. Es muss eine (1) Vollmitgliedschaft mit ungekürztem Jahresbeitrag in der Familie vorhanden sein.
Ein (1) Ehegatte kann den Familienbeitrag beantragen.

Familienmitgliedschaft für Kinder (mit Jugendjagdschein/ Junge Erwachsene)

im Alter von 16 bis 20 Jahren, die aktive Jäger sind (i.d.R. mit Jugendjagdschein), in Wohngemeinschaft mit den Eltern lebend. Es muss mindestens eine (1) Vollmitgliedschaft mit ungekürztem Jahresbeitrag in der Familie vorhanden sein.

Beispiel 1: Vater mit Erstmitgliedschaft und vollem Beitrag, Mutter mit reduziertem Familienbeitrag, Tochter und Sohn (16 und 20 Jahre alt) ebenfalls mit reduziertem Familienbeitrag.

Beispiel 2: Vater mit Erstmitgliedschaft und vollem Beitrag, Mutter mit reduziertem Familienbeitrag, der Sohn, 21 Jahre alt, erhält keinen reduzierten Familienbeitrag.

Ehrenmitgliedschaften:

Langjährige Mitglieder, die sich in herausragender Weise für die Belange der Jägervereinigung Ulm eingesetzt haben, können auf Vorschlag der Mitglieder an der Jahreshauptversammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Jägervereinigung Ulm vergibt den Titel „Ehrenmitglied“ an max. 4 Personen.

Ehren- Kreisjägermeister:

Mitglieder mit mindestens 9 Amtsjahren als Kreisjägermeister der Jägervereinigung Ulm e.V. können auf Vorschlag der Mitglieder an der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zum Ehren- Kreisjägermeister ernannt werden. Die Jägervereinigung Ulm vergibt den Titel „Ehren-Kreisjägermeister“ an max. zwei (2) lebende, ehemalige Kreisjägermeister.

Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaft bewirkt keine Mitgliedschaft in einem Landesjagdverband oder in einem anderen Dachverband (z.B. DJV). Mitglieder eines anderen Landesjagdverbands (z.B. des Bayerischen Jagdverbands BJV) können Fördermitglied der Jägervereinigung Ulm werden. Anstatt dem Mitgliedsausweis des LJV-Baden- Württemberg erhalten Fördermitglieder eine entsprechende Mitglieds- Bestätigung der Jägervereinigung Ulm.

Jagdscheinanwärter (Jäger in der Ausbildung):

Jagdscheinanwärter können - vergleichbar dem Fördermitglied - dem Verein beitreten. Sie werden über den Obmann Junge Jäger über die Veranstaltungen der JV Ulm informiert. Anstatt des Mitgliedsausweises des LJV-Baden- Württemberg erhalten Jagdscheinanwärter eine entsprechende Mitglieds- Bestätigung der Jägervereinigung Ulm.

Mahnungen, Mahngebühren und Ausschluss von der Mitgliedschaft.

Bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages oder bei unvollständigem Zahlungseingang erhebt die Jägervereinigung Ulm eine Mahngebühr in Höhe € 10 je Mahnung. Erfolgt auch nach der 2. Mahnung kein Zahlungseingang, behält sich die Jägervereinigung Ulm den sofortigen Ausschluss des säumigen Mitglieds aus dem Verein vor.

Die Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 20.03.2026 den Mitgliedern vorgeschlagen und verabschiedet.

Der Vorstand